

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RA 164/05 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
vertreten durch das Direktorium,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Januar 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Sächsischen Landessozialgerichts vom 14. Juni 2005 wird als unzulässig
verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Der Kläger, ein Ingenieur, der in der DDR in kein Zusatzversorgungssystem einbezogen wurde, begehrt in der Hauptsache die Feststellung von Zeiten der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz nach Anlage 1 Nr 1 zum Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG) und der in diesen Zeiten erzielten Arbeitsentgelte. Klage und Berufung gegen die ablehnende Entscheidung der Beklagten hatten keinen Erfolg. Das Landessozialgericht (LSG) hat in seinem Urteil vom 14. Juni 2005 ua ausgeführt: Der Kläger habe keinen Anspruch auf die begehrten Feststellungen, denn das AAÜG sei auf ihn nicht anwendbar. Ihm sei zu keinem Zeitpunkt eine Versorgungszusage erteilt worden. Er habe auch nicht auf Grund der am 30. Juni 1990 gegebenen Sachlage einen Anspruch auf Erteilung einer Versorgungszusage gehabt, denn er sei zu diesem Zeitpunkt nicht in einem volkseigenen Produktionsbetrieb im Bereich der Industrie oder des Bauwesens beschäftigt gewesen. Der VEB R. R. sei am 28. Juni 1990 in die S. R. AG umgewandelt worden.
- 2 Der Kläger wendet sich mit seiner Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG.

II

- 3 Die Beschwerde des Klägers ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 iVm § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) als unzulässig zu verwerfen. Denn der Kläger hat in der Beschwerdebegründung entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG den allein geltend gemachten Revisionszulassungsgrund eines Verfahrensmangels, auf dem die Hauptsacheentscheidung des LSG beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) nicht in der gebotenen Weise bezeichnet.
- 4 a) Soweit der Kläger eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) rügt, kann hierauf ein Verfahrensmangel nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Es muss demnach in der Beschwerdebegründung aufgezeigt werden, dass ein Beweisantrag in der Sitzungsniederschrift protokolliert oder im Urteil des LSG aufgeführt ist (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 64; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9). Der Kläger hätte deshalb aufzeigen müssen, dass er einen derartigen, den Erfordernissen der Zivilprozessordnung genügenden Beweisantrag gestellt hat.

- 5 b) Soweit der Kläger eine Verletzung rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG) geltend macht, hat er nicht dargetan, was er vorgetragen hätte, wenn ihm das LSG Gelegenheit gegeben hätte, sich zu den Beweisergebnissen zu äußern und dass dieser Vortrag zu einer für ihn günstigeren Entscheidung geführt hätte.
- 6 c) Soweit der Kläger eine unrichtige Anwendung des materiellen Rechts rügt, kann hierauf eine Nichtzulassungsbeschwerde nicht gestützt werden (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7). Ebenso kann nach dem eindeutigen Wortlaut des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 iVm § 128 Abs 1 Satz 1 SGG die Beweiswürdigung nicht mit der Nichtzulassungsbeschwerde angegriffen werden.
- 7 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat gemäß § 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG ab.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)